



Neue Regelung bei Umsatzsteuer entlastet Betriebe ab Juli 2009

Köln, den 19.06.2009

Der Deutsche Bundestag hat heute in 2. und 3. Lesung das Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet. Bürger und Unternehmen werden dabei um insgesamt 16 bis 17 Mrd. Euro entlastet. Kernstück des Gesetzes ist die ab dem 1. Januar 2010 mögliche steuerliche Berücksichtigung aller Aufwendungen, die ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Privatversicherte können damit künftig die Beiträge für ihre Familienangehörigen absetzen. Nicht abzugsfähig sind Beiträge, die über die so genannte Basisabsicherung hinausgehen (z.B. Ein-Bett-Zimmer im Krankenhaus oder Chefarztbehandlung).

Auch die Wirtschaft wird entlastet. Mit dem Gesetz werden einige Regelungen befristet verändert, damit Unternehmen besser durch die Krise kommen.

Einheitliche Ist-Versteuerungsgrenze

Die bei der Umsatzsteuer für kleinere Unternehmen mögliche Ist-Besteuerung wird ausgeweitet, indem die Versteuerungsgrenze rückwirkend zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500.000 Euro festgesetzt wird. Entscheidend ist der Jahresumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres. Damit wird die Obergrenze für einen Aufschub der Umsatzsteuerzahlung für viele kleine Betriebe ausgeweitet und erhöht entsprechend die Liquidität, da ein Teil des Umsatzsteuervolumens nicht mehr vorfinanziert werden muss. Konkret wird die bisherige Ist-Versteuerungsgrenze in den neuen Bundesländern in Höhe von 500.000 Euro, die zum 31. Dezember 2009 ausge-

laufen wäre, verlängert und die bisherige Ist-Versteuerungsgrenze in den alten Bundesländern von bisher 250.000 Euro auf 500.000 Euro verdoppelt.

Ab dem Voranmeldungsmonat Juli 2009 müssen kleinere Betriebe die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn ihr Auftraggeber die Rechnung tatsächlich bezahlt hat. Angesichts der Tatsache, dass die Umsatzsteuer im Regelfall bereits mit der Rechnungsstellung anzumelden und abzuführen ist, ist dies in einer Situation mit verschlechterter Zahlungsmoral eine positive Nachricht für viele Betriebe. Die Maßnahme soll allerdings Ende 2011 wieder auslaufen.

Der durchschnittliche Umsatz von Dachdeckerbetrieben betrug laut DATEV-Betriebsvergleich bundesweit 590.006 Euro im Veranlagungsjahr 2008. Wir erwarten, dass insgesamt der größte Teil aller Dachdeckerbetriebe von der Neuregelung profitieren wird. Formlose Anträge auf Genehmigung können ab der ersten Juli-Woche beim Finanzamt gestellt werden.

„Abmilderung“ der Zinsschranke

Ein weiterer wichtiger Punkt der steuerlichen Entlastung der Betriebe ist die von der Koalition durchgesetzte Veränderung der Zinsschranke. Ziel dieser Schranke ist es, durch eine Beschränkung des Betriebskostenabzugs von Zinsen steuerschädliche Gestaltungen von Unternehmen zu verhindern. Durch Fremdfinanzierungen könnte sonst der steuerpflichtige Gewinn reduziert werden. Die zur Schonung kleinerer Unternehmen eingeführte Freigrenze bei der Schranke wird von einer auf drei Mio. Euro erhöht, gilt aber nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden.